

Übersicht

zu den wesentlichen Änderungen eines

Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG)

Stand: Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit v. 24.05.2023
Inkrafttreten: 01.07.2023 bzw. 2024/2025

SGB XI

- Der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung (sPV) steigt zum 1. Juli 2023 von 3,05 Prozent auf 3,40 Prozent. Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Beitragssatz ausschließlich zur mittelfristigen Sicherung der Zahlungsfähigkeit durch Rechtsverordnung unter Beteiligung des Bundestages (Änderung/Ablehnung binnen einer Frist von drei Sitzungswochen nach Eingang) und mit Zustimmung des Bundesrates anzupassen, wenn der Mittelbestand absehbar die Höhe einer Monatsausgabe laut Haushaltsplänen der Pflegekassen zu unterschreiten droht; mehrere Anpassungen durch Rechtsverordnung dürfen insgesamt nicht höher als 0,5 Beitragssatzpunkte über dem jeweils zuletzt gesetzlich festgesetzten Beitragssatz liegen.
- Zur Umsetzung des Beschlusses des BVerfG vom 07.04.2022 wird der Beitragszuschlag für Mitglieder ohne Kinder von 0,35 auf 0,6 Beitragssatzpunkte angehoben. Gleichzeitig werden Mitglieder mit mehreren Kindern ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind mit einem Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten für jedes Kind entlastet. Bei der Ermittlung des Abschlags nicht berücksichtigungsfähig sind Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben; der Abschlag gilt hingegen auch für Kinder, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres versterben. Ab dem fünften Kind bleibt es bei einer Entlastung in Höhe eines Abschlags von insgesamt bis zu 1,0 Beitragssatzpunkten. Der Abschlag gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat. Auch Eltern, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Beitragsabschläge erhalten. Für Mitglieder mit einem Kind gilt weiterhin der reguläre Beitragssatz. Damit beläuft sich der von ArbN bzw. ArbGeb zu tragende Beitragsanteil ab 01.07.2023:

	Anzahl der Kinder unter 25 Jahre					
	0	1	2	3	4	5 u. m.
ArbN	0	1	2	3	4	5 u. m.
BS	1,70	1,70	1,45	1,20	0,95	0,70
BZ	0,60	-	-	-	-	-
Summe	2,30	1,70	1,45	1,20	0,95	0,70
ArbGeb	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70

BS = Beitragssatz, BZ = Beitragszuschlag
In Sachsen liegt der ArbGeb-Anteil um 0,5 Punkte niedriger, der Anteil der ArbN um je 0,5 Punkte höher.

- Die Rückzahlung der Liquiditätshilfe des Bundes aus 2022 an den Ausgleichsfonds in Höhe von 1 Mrd. Euro erfolgt nunmehr bis Ende 2023 nur zur Hälfte. Die verbleibenden 500 Mio. Euro werden bis spätestens Ende 2028 zurückgezahlt.
- Leistungen für die Kurzzeitpflege und die Verhinderungspflege – bis zu acht Wochen im Jahr sowie unter

Wegfall der bisherigen »Vorphilfszeit« von sechs Monaten bei der Verhinderungspflege – werden zu einem flexibel nutzbaren gemeinsamen Jahresbetrag zusammengeführt. Das sogenannte Entlastungsbudget soll zum 1. Juli 2025 wirksam werden. In der häuslichen Pflege können dann Leistungen der Verhinderungspflege (= Kostenerstattungsanspruch von bisher bis zu 1.612 Euro) und Kurzzeitpflege (= vollstationäre Sachleistung von bisher bis zu 1.774 Euro) im Gesamtaufwand von 3.539 Euro flexibel kombiniert werden. Wird die Ersatzpflege im Fall der Verhinderungspflege nicht erwerbsmäßig ausgeübt, so sieht das Leistungsrecht den Bezug von Pflegegeld vor. Daher dürfen in diesem Fall die Aufwendungen der Pflegekasse im Kalenderjahr regelmäßig den Betrag des Pflegegeldes für bis zu zwei Monate nicht überschreiten. – Für Pflegebedürftige vor Vollendung des 25. Lebensjahres mit Pflegegrad 4 oder 5 steht das Entlastungsbudget schon ab dem 1. Januar 2024 in Höhe von 3.386 Euro zur Verfügung und steigt bis Juli 2025 auf ebenfalls 3.539 Euro an.

- Die Leistungsbeträge für ambulante Pflegesachleistungen werden zum 01.01.2024 um 5 Prozent angehoben:

Pflegegrad	Anspruch auf häusliche Pflegehilfe je Kalendermonat in Euro	
	bisher	künftig
2	724	761
3	1.363	1.432
4	1.693	1.778
5	2.095	2.200

- Die Leistungsbeträge für das Pflegegeld werden zum 01.01.2024 um 5 Prozent angehoben:

Pflegegrad	Anspruch auf Pflegegeld je Kalendermonat in Euro	
	bisher	künftig
2	316	332
3	545	573
4	728	765
5	901	947

- Da die ambulanten Geld- und Sachleistungsbeträge zum 01.01.2024 erhöht und im vollstationären Bereich die Leistungszuschläge zur Eigenanteilsbegrenzung ebenfalls zum 01.01.2024 angehoben werden, wird die nach geltendem Recht für das Jahr 2024 vorgesehene allgemeine Leistungsdynamisierung um ein Jahr verschoben. Zum 01.01.2025 und zum 01.01.2028 werden die Geld- und Sachleistungen regelhaft in Anlehnung an die Preisentwicklung automatisch dynamisiert – zum 01.01.2025 um 4,5 Prozent, zum 01.01.2028 in Höhe des kumulierten Anstiegs der Kerninflationsrate in den letzten drei Kalenderjahren, für die zum Zeitpunkt der Erhöhung die entsprechenden Daten vorliegen, nicht je-

doch stärker als der Anstieg der Bruttolohn- und Gehaltssumme je abhängig beschäftigten ArbN im selben Zeitraum. Da die Leistungsanpassungen regelhaft erfolgen, ist die bisher jeweils turnusmäßig vorgesehene Prüfung durch die Bundesregierung nicht mehr erforderlich und entfällt. Für die langfristige Leistungsdynamisierung wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer Überlegungen zur langfristigen Finanzierung der sPV noch in dieser Legislaturperiode Vorschläge erarbeiten. Das BMG wird bis zum 31.05.2024 Empfehlungen für eine stabile und dauerhafte Finanzierung vorlegen. Hierbei soll insbesondere auch die Ausgabenseite der sPV betrachtet werden.

- Zur Stabilisierung und Stärkung der häuslichen Pflege erhalten Pflegebedürftige einen Anspruch auf Erstattung aller anfallenden Kosten, die während einer stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme der Pflegeperson anfallen. Ziel der Regelung ist es, die Versorgung der Pflegebedürftigen zu gewährleisten und gleichzeitig die Rehabilitation der Pflegeperson zu ermöglichen und damit deren Gesundheit und Erwerbsfähigkeit zu erhalten.
- Um eine finanzielle Überforderung der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen (Pflegegrade 2 bis 5) zu vermeiden, wird der von ihnen zu tragende *Eigenanteil an der Pflegevergütung* (einschließlich der Ausbildungskosten) ab dem 01.01.2024 weiter verringert (von der Pflegekasse zu zahlender Leistungszuschlag):

Bisherige Dauer der vollstationären Pflege	Reduzierung des Eigenanteils um ...	
	bisher	künftig
bis 12 Monate	5 Prozent	15 Prozent
mehr als 12 und bis 24 Monate	25 Prozent	30 Prozent
mehr als 24 und bis 36 Monate	45 Prozent	50 Prozent
mehr als 36 Monate	70 Prozent	75 Prozent

- Pflegeunterstützungsgeld kann »pro Kalenderjahr« für bis zu zehn Arbeitstage (bisher: »insgesamt zehn Arbeitstage«) je pflegebedürftiger Person in Anspruch genommen werden; damit wird bestimmt, dass es sich bei dem Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld grundsätzlich um einen Jahresanspruch handelt.
- Mit einem gesetzlichen Auftrag an die Pflegeselbstverwaltung zur Ergänzung der Landesrahmenverträge sollen für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen die Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, Personalpools sowie vergleichbare betriebliche Ausfallkonzepte zu etablieren. Das Ziel ist die Anzahl der Leiharbeiterinnen und -arbeiter in der Langzeitpflege zu reduzieren und Pflegekräfte zügig und spürbar zu entlasten und den Pflegeberuf wieder attraktiver zu machen.

Beitragsverfahrensverordnung

- Bei der Berechnung des ArbGeb-Beitragsanteils im Übergangsbereichs (»Midi-Job«) wird ausschließlich ein ArbN-Beitragsanteil in Abzug gebracht, der den jeweiligen Beitragssatzabschlag zur sPV *nicht* berücksichtigt. Anderenfalls würde sich ein um den Abschlagsbetrag erhöhter ArbGeb-Beitragsanteil ergeben.

SGB VI

- Anlässlich der Erhöhung des Beitragssatzes zur sPV zum 01.07.2023 wird bzgl. der amtlichen Feststellung

des *Rentenniveaus* (Sicherungsniveau vor Steuern - SvS) sowie der Ermittlung des für die Einhaltung der *Niveauschutzgarantie von 48 Prozent* erforderlichen aktuellen Rentenwerts klargestellt: Die Höhe der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden SV-Beiträge zur Bestimmung der *verfügbaren Standardrente* sowie der *Nettoquote der Standardrente* werden (wie bisher bereits bei Bestimmung des verfügbaren Durchschnittsentgelts und der Nettoquote des Arbeitsentgelts) auf Basis der in der Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes (zum 01. Januar des Kalenderjahres) festgestellten Beitragssätze ermittelt.

